

Gleichgestellte Leistungen

Leistungen von Physio- und Ergotherapeuten, Logopäden, klinischen Psychologen sowie Psychotherapeuten sind den Leistungen von Ärzten gleichgestellt. Zur Inanspruchnahme ist eine ärztliche Verordnung erforderlich, z.B. bei Psychotherapie spätestens vor der zweiten Behandlung. Sofern zwischen den Dienstleistern und der SVA Verträge bestehen, werden diese Leistungen allen Versicherten als Sachleistung zur Verfügung gestellt. Bei Fehlen entsprechender Verträge werden Kostenzuschüsse geleistet.

Bewilligungspflichtige Leistungen

Bei folgenden Leistungen müssen Sie vor der Anwendung die Bewilligung der SVA-Landesstelle einholen:

- Logopädische Behandlung ab der 2. Sitzung einer Behandlungsserie
- Ergotherapie ab der 2. Behandlungseinheit einer Behandlungsserie
- Physiotherapie ab der 31. Anwendung, jedenfalls ab der 11. Sitzung; die Verordnung ist bei Beginn der Behandlung vom Vertragspartner oder vom Anspruchsberechtigten der SVA vorzulegen
- Physiotherapie in Form von Hausbesuchen ab der 1. Sitzung
- Psychotherapie ab der 11. Sitzung
- Medizinische Hauskrankenpflege ab der 5. Woche
- Geplante Behandlung und Untersuchung im Ausland
- Computertomographie, Kernspintomographie, nuklearmedizinische Untersuchungen
- Kosmetische Behandlungen
- Sterilisation, Schwangerschaftsunterbrechung, Geschlechtsumwandlung
- H.E.L.P. (Heparininduzierte extrakorporale Lipoproteinplasmapherese)-Therapie
- Operative Maßnahmen zur Gewichtsreduktion
- Flugtransporte
- Transporte bei Serienbehandlungen (ausgenommen Transport zur Dialyse und Chemo-Strahlentherapie) ab dem 5. Transport
- Heimdialyse

Leistungen ohne Anspruch auf Kostenersatz

Bei einigen Leistungen erbringt die SVA keinen Kostenersatz. Darunter fallen beispielsweise Akupressur, Biofeedback, Haaranalyse, Magnetfeldtherapie, Rückenschule, Reflexzonenmassage, Videotraining und Eigenblutvorsorge.

Die Kosten für solche Leistungen müssen Sie als Versicherter zur Gänze selbst übernehmen.